

## Ablaufhemmung

- Verjährungsfrist wird nicht generell verlängert, sondern nur dann, wenn das hemmende Ereignis in eine bestimmte Zeitspanne vor Ablauf der Verjährungsfrist fällt
- Fälle:
  - § 203 S. 2 BGB für Verhandlungen – 3 Monate
  - Fehlender gesetzlicher Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen (§ 210 BGB)
    - 6 Monate
  - Unklare Verhältnisse nach Eintritt eines Erbfalles (§ 211 BGB) – 6 Monate

## Neubeginn der Verjährung

- Volle Verjährungsfrist beginnt erneut zu laufen
- Anwendungsfälle:
  - Anerkennung des Schuldners (§ 212 I Nr. 1 BGB)
    - Z.B. durch Abschlagszahlung, Zinsen, Sicherheitsleistung
    - Bei Gewährleistung: Nachbesserungsversuch, solange kein Vorbehalt „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“
  - Antrag auf oder Vornahme einer Vollstreckungshandlung (§ 212 I Nr. 2 BGB)
    - Durch Kombination mit 30jähriger Verjährung (§ 197 I Nr. 3 BGB) für rechtskräftig festgestellte Ansprüche de facto Unverjährbarkeit

## Rechtsfolgen der Verjährung

- Schicksal der verjährten Forderung:
  - Dauernde Einrede gegen die Inanspruchnahme aus der verjährten Forderung
  - Einrede der Verjährung muss im Prozess geltend gemacht werden
  - Keine Rückforderung des auf eine verjährte Forderung Geleisteten (§§ 214 II, 813 I 2 BGB)
- Nebenforderungen (Zinsen, Verzögerungsschäden etc.):
  - Verjähren gem. § 217 BGB mit der Hauptforderung
- Schicksal von Sicherheiten
  - Dingliche Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld, Pfandrecht, Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Eigentumsvorbehalt) haften auch für die verjährte Forderung (=> ggfs. Durchbrechung der Akzessorietät), § 216 I, II BGB
  - Bürgschaft: § 768 I 1 BGB => Verjährungseinrede des Hauptschuldners erfasst auch die Bürgschaft
- Gestaltungsrechte (Rücktritt, Minderung):
  - Sind mit Verjährung gem. § 218 BGB unwirksam (bestehen allerdings i.d.R. bereits tatbestandlich nicht wg. Nicht-Durchsetzbarkeit der Forderung)
  - Ansprüche aus Rücktritt verjähren nach §§ 195, 199 BGB

## Vereinbarungen über die Verjährung

- Grundsätzlich möglich, z.B. Änderung der Frist oder des Fristbeginns
- Grenzen:
  - Erleichterung nur bei Haftung für Vorsatz ausgeschlossen (§ 202 I BGB)
  - Erschwerung bis 30 Jahre zulässig (§ 202 II BGB)
  - § 475 I BGB für Gewährleistungsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf
  - § 309 Nr. 8 b) ff) BGB für Gewährleistungsansprüche bei neu hergestellten Sachen in AGB
  - Ansonsten § 307 BGB (z.B. bei Kardinalpflichten)

## Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) I

- Anwendbarkeit der §§ 158 ff. BGB:
  - Auf alle Rechtsgeschäfte, außer bedingungsfeindliche:
  - Z.B. Auflassung (§ 925 II BGB) oder Gestaltungsrechte (vgl. § 388 S. 2 BGB)
  - Bei Gestaltungsrechten aber Potestativbedingungen und innerprozessuale Bedingungen möglich
- Unterscheidung Bedingung/Befristung
  - Befristung: Gewisses zukünftiges Ereignis
  - Bedingung: Ungewisses zukünftiges Ereignis
- Unterscheidung aufschiebend/auflösend
  - Aufschiebend: Wirkungen sollen erst ab dem Ereignis eintreten
  - Auflösend: Wirkungen sollen ab dem Ereignis enden

Keine echte Rückwirkung, aber schuldrechtliche Rückbeziehung möglich (§ 159 BGB)